

GESCHÄFTSORDNUNG (GO)

des Nordbadischen Volleyball-Verbandes e.V. (NVV)

1. Einleitung
2. Leitung
3. Öffentlichkeit, Nichtöffentlichkeit, Ausschluss
4. Abwicklung des Verbandstages, Redeordnung
5. Anträge
6. Abstimmungen
7. Entlastung, Wahlen
8. Niederschrift, Einspruchsrecht
9. Wahl der Delegierten zum Verbandstag

1. Einleitung: Die Geschäftsordnung regelt den Ablauf des Verbandstag. Sie findet entsprechend Anwendung bei Sitzungen anderer Organe des NVV.

2. Leitung

2.1 Der Präsident oder einer der Vizepräsidenten ist Leiter des Verbandstages. Dieser eröffnet, leitet und schließt den Verbandstag. Er kann den Verbandstag unterbrechen. Für Unterbrechungen von mehr als 20 Minuten Dauer oder Vertagungen bedarf es eines Verbandstagsbeschlusses.

2.2 Gegen Anordnungen des Versammlungsleiters, die die Durchführung des Verbandstages betreffen, können Stimmberechtigte Einspruch erheben. Der Einspruch ist vom Stimmberechtigten zu begründen. Nach Entgegnung durch den Versammlungsleiter wird über den Einspruch ohne Diskussion vom Verbandstag entschieden.

3. Öffentlichkeit, Nichtöffentlichkeit, Ausschluss

3.1 Der Verbandstag ist öffentlich.

3.2 Auf Antrag eines Zehntels der anwesenden Stimmen oder des Präsidiums kann der Ausschluss der Öffentlichkeit für einzelne Tagesordnungspunkte oder für den ganzen Verbandstag beschlossen werden. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden, zu der nur Stimmkarteninhaber Zutritt haben.

3.3 Wird der Verbandstag durch einen Nicht-Stimmberechtigten gestört, so kann dieser nach Ermahnung durch den Versammlungsleiter aus dem Saal gewiesen werden.

3.4 Erfolgt eine nachhaltige Störung des Verbandstages durch einen Stimmberechtigten, so kann dieser auf Antrag des Versammlungsleiters durch Verbandstagsbeschluss ausgeschlossen werden.

4. Abwicklung des Verbandstages, Redeordnung

- 4.1 Vor Beginn des Verbandstages werden die Stimmkarten an die in § 10 (4) der Satzung genannten Personen ausgehändigt.
- 4.2 Der Versammlungsleiter hat nach der Eröffnung des Verbandstages die ordnungsgemäße Einberufung und damit die Beschlussfähigkeit zu Protokoll festzustellen. Er gibt die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Teilnehmer und die Gesamtstimmenzahl bekannt.
- 4.3 Die der Einladung beigefügte Tagesordnung kann durch Beschluss des Verbandstages geändert werden. Nach Genehmigung oder Festsetzung der Tagesordnung ist eine Änderung nicht mehr möglich. Dringlichkeitsanträge sind unter Verschiedenes zu behandeln, sofern der Verbandstag nicht einstimmig etwas anderes beschließt.
- 4.4 Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erhalten jeweils der Antragsteller und/oder ein Berichtersteller als erste Redner das Wort.
- 4.5 An der Aussprache kann sich jeder Stimmberechtigte beteiligen. Wortmeldungen werden vom Versammlungsleiter entgegengenommen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldung (Rednerliste) erteilt. Die Stimmberechtigung wird durch die Stimmkarte nachgewiesen.
- 4.6 Außer der Reihe ist das Wort zu erteilen zur Geschäftsordnung und zur Beantwortung einer zur Sache gehörenden Anfrage. Eine direkte Erwiderung oder tatsächliche Richtigstellung kann der Versammlungsleiter außer der Reihe zulassen. Der Versammlungsleiter selbst kann jederzeit außer der Reihe das Wort ergreifen.
- 4.7 Bei einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung dürfen Bemerkungen zur Sache vom Versammlungsleiter nicht zugelassen werden. Spricht ein Redner bei einer Wortmeldung "zur Sache" nicht zur Sache, so ist er vom Versammlungsleiter zur Sache zu rufen. Im Wiederholungsfalle kann der Versammlungsleiter das Wort entziehen.
- 4.8 Es darf niemand das Wort ergreifen, ohne vorher beim Versammlungsleiter darum nachgesucht zu haben. Der Verbandstag kann auf Antrag die Redezeit beschränken und die Rednerliste schließen.
- 4.9 Persönliche Erklärungen sind nur am Ende der Aussprache oder nach Abstimmung zulässig.

5. Anträge

- 5.1 Zu den Punkten der Tagesordnung können während der Aussprache Anträge eingebracht werden, die den zur Verhandlung stehenden Antrag verbessern, kürzen, sachlich erweitern oder ändern.
- 5.2 Bei einem außerordentlichen Verbandstag darf nur über die Anträge beraten und abgestimmt werden, die zur Einberufung geführt haben.
- 5.3 Erledigte Tagesordnungspunkte und Anträge dürfen auf dem gleichen Verbandstag nicht mehr aufgegriffen oder behandelt werden. Sie können darüber hinaus nicht zum Gegenstand eines außerordentlichen Verbandstages gemacht werden.

6. Abstimmungen

- 6.1 Über Anträge wird nach Beendigung der Aussprache in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie auf der Tagesordnung stehen oder in der sie eingebracht wurden. Über weitergehende Anträge wird zuerst abgestimmt.
- 6.2 Während der Abstimmung wird das Wort nicht erteilt.

6.3 Abgestimmt wird offen durch das Zeigen der Stimmkarte. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten muss geheim abgestimmt werden. Bei geheimer Abstimmung übernimmt die vom Verbandstag eingesetzte Wahlkommission (Vorsitzer und zwei Beisitzer) die Einholung und Auszählung der Stimmzettel.

7. Entlastung, Wahlen

7.1 Für die Entlastung des Präsidiums und die Wahl des Präsidenten oder eines Stellvertreters, sofern dieser Versammlungsleiter ist, ist ein Wahlleiter aus der Versammlung zu bestimmen.

7.2 Wahlvorschläge können dem Versammlungsleiter oder Wahlleiter mündlich gemacht werden. Die zur Wahl vorgeschlagenen müssen vor der Wahl erklären, daß sie die Wahl annehmen. Von abwesenden Kandidaten muss eine schriftliche Zustimmung vorliegen.

7.3 Für jedes Präsidiumsamt ist einzeln abzustimmen. Für jedes durch Wahl zu besetzende Amt können mehrere Vorschläge eingebracht werden. Sofern nur ein Kandidat zur Wahl steht, kann die Wahl durch Zeigen der Stimmkarten erfolgen. Stellen sich mehrere Kandidaten zur Wahl, ist geheim abzustimmen.

7.4 Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei mehr als zwei Kandidaten ist derjenige gewählt, auf den die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entfällt. Erreicht keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, finden zwischen den Kandidaten mit der größten Stimmenzahl Stichwahlen statt.

7.5 Entlastungen können en bloc oder einzeln erfolgen. Keiner Entlastung bedürfen die Mitglieder der Verbandsgerichtsbarkeit.

8. Niederschrift, Einspruchsrecht

8.1 Über den Verbandstag und seine Beschlüsse ist vom Protokollführer die Niederschrift zu fertigen, die von ihm und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

8.2 In der Niederschrift sind Beschlüsse in vollem Wortlaut aufzunehmen, sofern schriftlich vorliegende Anträge in geänderter Form angenommen werden. Ferner sind Wahl- und Abstimmungsergebnisse aufzunehmen.

8.3 Die Niederschrift ist unverzüglich in den amtlichen Mitteilungen zu veröffentlichen. Einwendungen gegen ihren Inhalt sind binnen acht Wochen nach der Veröffentlichung beim Vorstand zu erheben. Nur rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden Berücksichtigung in der Beschlussfassung über die Genehmigung der Niederschrift beim nächsten Verbandstag.

9. Wahl der Delegierten zum Verbandstag

9.1 Am Bezirkstag wird durch Kandidatenvorschläge der Vereine eine Wahlliste erstellt. Des weiteren findet Punkt 7. entsprechende Anwendung.

9.2 Als Delegierte gewählt sind diejenigen Kandidaten, auf welche die meisten Stimmen entfallen (bis zu der Anzahl von Delegierten, die der Bezirk stellt). Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.

9.3 Ersatzdelegierte sind die nächsten fünf Kandidaten, die nicht als Delegierte gewählt wurden.

Diese Geschäftsordnung wurde auf dem ordentlichen Verbandstag des NVV am 15. Juli 1995 in Linkenheim beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Änderungen erfolgten am außerordentlichen Verbandstag am 24.04.2010 in Wiesloch.